

## **Einzelsetzung**

### **vom 27.02.2023 über die Festlegung des Anteils der Beitragspflichtigen am Aufwand der Langen Straße – im Abschnitt vom Konrad-Adenauer-Ring bis zur Brakeler Straße (Bahnübergang)**

Der Rat der Stadt Bad Driburg hat in seiner Sitzung am 27.02.2023 auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV NRW S. 1072) und § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) i.V.m. § 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bad Driburg vom 06.11.2006 folgende Einzelsetzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand**

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragspflichtigen Aufwand für die „Lange Straße“ – im Abschnitt vom Konrad-Adenauer-Ring bis zur Brakeler Straße (Bahnübergang) – wird in Abweichung von § 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bad Driburg vom 06.11.2006 auf 1/3 festgelegt.

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Bestätigung und Anordnung der Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO**

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 27.02.2023 (s. TOP A.4) übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren wurde.

Es wird angeordnet, die Satzung mit der folgenden Bekanntmachungsanordnung öffentlich bekannt zu machen.

Bad Driburg, 03.03.2023

Stadt Bad Driburg  
Der Bürgermeister



Burkhard Deppe

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) i.V.m. den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der zur Zeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, den 03.03.2023

Stadt Bad Driburg  
Der Bürgermeister



Burkhard Deppe